



# Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

**6. Satzung vom 17.12.2018**

**zur Änderung der**

**Betriebssatzung**

**für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung Schefflenz  
vom 24. November 2003**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 3 Absatz 2, 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 17.12.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der **Betriebssatzung** beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 750.000€ festgesetzt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO)

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt Schefflenz, den 17.12.2018

gez. Rainer Houck  
Bürgermeister